

REGISTRIERUNGSVEREINBARUNG

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Emittentin	EHC Kloten Sport AG, Kloten, Schweiz, CHE-105.100.129 (die " Emittentin ")
Website	Die aktuelle Fassung dieser Vereinbarung ist auf der Investor-Relations-Seite des Emittenten https://ehc-kloten.ch/investor (" Website ") zu finden.
Instrument	Partizipationsscheine der Emittentin (" Partizipationsscheine "). Die Anzahl der ausstehenden Partizipationsscheine (einschliesslich derjenigen Partizipationsscheine, die nicht im Wertrechtereister abgebildet sind) und deren Nennwert können im Handelsregister (zefix.ch) oder auf der Website eingesehen werden.
Form	Registerwertrechte im Sinne von Art. 973d ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (" OR "). Die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen tokenisierten Partizipationsscheine (" PS-Token ") kann dem Token-Register oder der Website entnommen werden.
Blockchain	Ethereum Mainnet (" Blockchain "), siehe ethereum.org für weitere Informationen.
Smart Contract	ERC-20 Token, ausgegeben unter dem Smart Contract <code>0x17f7FEa5F87d0F289d9827be78fc96027F8Ed724</code> (der " Smart Contract "), mit dem Namen "EHC Kloten Partizipationsschein" und dem Symbol "EHCK", mit den von der Swiss Blockchain Federation empfohlenen Erweiterungen ¹ , dezentraler Wiederherstellung ² , und kleineren zusätzlichen Verbesserungen wie <i>infinite allowances</i> ³ und ERC-677-Unterstützung ⁴ . Die PS-Token sind nicht teilbar. Der Quellcode des Token-Registers bestimmt seine Funktionalität. Er kann auf Etherscan abgerufen werden unter: https://etherscan.io/address/0x17f7FEa5F87d0F289d9827be78fc96027F8Ed724
Gerichtsstand	Zürich, Schweiz (" Gerichtsstand ")

¹ Rundschreiben 2021/01, Ledger-basierte Wertpapiere, Swiss Blockchain Federation blockchainfederation.ch/wp-content/uploads/2021/10/SBF-2021-01-Ledger_Based_Securities_2021-10-12.pdf

² Aktionariat Recovery Mechanism, github.com/aktionariat/contracts/blob/master/doc/recoverable.md

³ Aktionariat Unbefristete Erlaubnis, github.com/aktionariat/contracts/blob/master/doc/infiniteallowance.md

⁴ ERC-677 "transferAndCall", github.com/ethereum/EIPs/issues/677

2 UMFANG

Diese Registrierungsvereinbarung ("**Vereinbarung**") regelt die Bedingungen von PS-Token, wie z.B. die Übertragungsregeln und das Vorgehen im Falle eines Verlusts. Die Emittentin und alle Inhaber von PS-Token ("**PS-Token Holders**") sind durch diese Vereinbarung gebunden. Die Vereinbarung kann von der Emittentin von Zeit zu Zeit angepasst werden, um den neuesten rechtlichen und technischen Entwicklungen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung oder des von der Generalversammlung beauftragten Verwaltungsrats Rechnung zu tragen. Die Emittentin stellt die jeweils gültige Fassung der Vereinbarung auf der Website zur Verfügung und informiert gegebenenfalls die im Aktienbuch eingetragenen Partizipanten auf dem in den Statuten vorgesehenem Wege.

3 AUSGABE VON PARTIZIPATIONSSCHEINEN ALS PS-TOKEN

Die Statuten der Emittentin erlauben es dem Verwaltungsrat der Emittentin, die Form der Partizipationsscheine auf Antrag des jeweiligen Partizipanten hin zu ändern, einschliesslich der Umwandlung in Registerwertrechte gemäss Art. 973d ff. OR. Auf Antrag des jeweiligen Partizipanten hin und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Emittentin gibt die Emittentin für jeden Partizipationsschein, der mit einem Token versehen werden soll, genau einen unteilbaren PS-Token an eine vom jeweiligen Partizipanten angegebene Adresse aus. Der PS-Token ist fortan so mit der Aktie verbunden, dass ohne ihn weder die Aktie übertragen noch die mit ihr verbundenen Rechte (namentlich das Recht zur Eintragung des Partizipanten in das Aktienbuch) ausgeübt werden können. Jeder PS-Token ist immer mit genau einer Adresse im address space der Blockchain verknüpft, wobei die Adresse es den PS-Token Holders ermöglicht, ihre Verfügungsgewalt über die betreffenden PS-Token nachzuweisen, und ihre Rechte geltend zu machen.

4 ÜBERTRAGUNG VON PS-TOKEN

Dieser Abschnitt regelt die Übertragung von Partizipationsscheinen, die von der Emittentin als PS-Token ausgegeben werden, in Übereinstimmung mit Art. 973f OR und den Statuten.

Jede Handlung, die technisch die direkte oder indirekte Verfügungsgewalt über den PS-Token auf den neuen PS-Token Holder überträgt, stellt eine Übertragung dar. Dazu gehören unter anderem ERC-20-Token-Übertragungen an eine neue Adresse, die Übergabe eines private key in Form eines paper wallet, die interne Zuweisung des Token an einen anderen Kunden eines Intermediär, der den Token im Auftrag des Kunden aufbewahrt, die Änderung des Eigentums an einem Smart Contract, über den der Token gehalten wird, oder auch der Diebstahl eines Token durch einen Hacker. Wenn der in Abschnitt 1 genannte Smart Contract eine allowlist enthält, kann die technische Übertragung von PS-Token davon abhängig gemacht werden, dass die Zieladresse auf der allowlist steht, wodurch Übertragungen an Adressen, die nicht zuvor von der Emittentin genehmigt wurden, technisch verhindert werden.

Im Falle einer technischen Übertragung ohne gültigen Rechtsgrund (z.B. im Falle eines Diebstahls) liegt es in der alleinigen Verantwortung des bisherigen PS-Token Holders, die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten. Ausser im Falle eines vollstreckbaren Urteils oder eindeutiger gegenteiliger Beweise wird die Emittentin den neuen PS-Token Holder als rechtmässigen Begünstigten der damit verbundenen Rechte gemäss Art. 973 OR ansehen. Falls

gesetzliche Übertragungsbeschränkungen bestehen, kann die Gültigkeit einer Übertragungsvereinbarung von der Zustimmung der Emittentin abhängen.

5 EINTRAGUNG VON PARTIZIPANTEN & WIRTSCHAFTLICHE BERECHTIGUNG

Die Emittentin führt ein off-chain Aktienbuch (das "Aktienbuch"), das vom on-chain Smart Contract getrennt ist. **Nur wer im Aktienbuch eingetragen ist, hat die Rechte eines Partizipanten (bspw. Dividendenansprüche). Bis zur Eintragung verbleiben alle Rechte bei dem zuvor eingetragenen Partizipanten.**

Jede juristische oder natürliche Person, die die Verfügungsbefugnis über einen PS-Token nachweisen kann, kann die Eintragung in das Aktienbuch verlangen, indem sie die erforderlichen persönlichen Angaben entsprechend den auf der Website bereitgestellten Formularen macht. Es steht der Emittentin frei, ohne dazu verpflichtet zu sein, indirekte Nachweise der Verfügungsmacht anzuerkennen, zum Beispiel für Token, die indirekt auf einer "layer two blockchain", über ein Unterregister, über einen bridge contract gehalten werden, oder für Token, die über einen Intermediär gehalten werden. Die Verwendung solcher indirekten Nachweise erfolgt auf alleiniges Risiko und Verantwortung des PS-Token Holders, und die Emittentin lehnt jegliche Gewährleistung und Haftung für solche indirekten Nachweise ab.

Die Emittentin kann die Eintragung in das Aktienbuch nur verweigern, wenn in den Statuten eine Vinkulierung vorgesehen ist. Wenn aufgrund einer Vinkulierung die Zustimmung der Emittentin zu einer Partizipationsscheinübertragung erforderlich ist, wird die Zustimmung automatisch mit der Eintragung ins Aktienbuch erteilt. Eine solche Zustimmung gilt implizit auch für alle bis dahin nicht genehmigten Übertragungen derselben Partizipationsscheine.

Für PS-Token, die im Namen eines Dritten gehalten werden, kann die Person, welche die Token kontrolliert ("Treuhänder"), die Registrierung von Partizipationsscheinen im Namen des Begünstigten vornehmen. Bei der Eintragung eines Treuhänders in das Aktienregister kann die Emittentin verlangen, dass der Treuhänder den wirtschaftlichen Eigentümer und alle späteren Änderungen des wirtschaftlichen Eigentums meldet. Die Emittentin kann mit den Treuhändern detailliertere Vereinbarungen treffen, um den Austausch von Registrierungsinformationen zu regeln.

Jede Person, die allein oder in Absprache mit Dritten Partizipationsscheine erwirbt und damit den Schwellenwert von 25 Prozent der Partizipationsscheine erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innerhalb eines Monats den letztlich wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 697j OR mitteilen. Solange der Partizipant seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, ruhen die mit den Partizipationsscheine verbundenen Mitgliedschaftsrechte, und die mit den Partizipationsscheine verbundenen wirtschaftlichen Rechte verfallen.

6 BURNING VON TOKEN

Das Burning eines Token ist der technische Vorgang, bei dem der Token aus dem Smart Contract gelöscht oder auf andere Weise dauerhaft und nachweislich unzugänglich gemacht wird. Die Möglichkeit des Burning von Token ist Teil des ERC-20-Standards. Den PS-Token Holder wird jedoch empfohlen, sich vor dem Burning von Token mit der Emittentin abzusprechen und den Zweck und die Folgen des Burning von Token mit der Emittentin zu vereinbaren. Beispielsweise kann das Burning von PS-Token sinnvoll sein, wenn der PS-Token Holder und die Emittentin

vereinbart haben, die Partizipationsscheine in eine andere Ausgabeform umzuwandeln. Die Emittentin kann automatisierte Mittel zur Verfügung stellen, die es den PS-Token Holder ermöglichen, PS-Token unter dieser Vereinbarung zu verbrennen und neue unter einer anderen Vereinbarung oder in einer anderen Form zu auszugeben, wodurch ihre Partizipationsscheine umgewandelt werden.

7 ERRICHTUNG VON SICHERHEITEN

Die Errichtung von Sicherheiten nach Art. 973g Abs. 1 Ziff. 1 OR wird vom Smart Contract technisch nicht unterstützt. Die rechtsgültige Errichtung einer Sicherheit auf einem PS-Token erfordert daher die Übertragung des PS-Token, entweder an den Empfänger oder an einen smart contract, der die Errichtung von Sicherheiten technisch unterstützt.

8 VERLUST VON TOKEN

Standardmässig unterliegen alle ausgegebenen PS-Token einer in den Smart Contract eingebetteten Recovery Funktion. Die Recovery Funktion ermöglicht es PS-Token Holder, die den Zugriff auf ihre PS-Token verloren haben, diesen zurückzuerlangen. Einem möglichen Missbrauch der Recovery Funktion wird dadurch vorgebeugt, dass eine Sicherheit verlangt wird und eine angemessen lange Frist vorgesehen ist, während welcher Gegenansprüche geltend gemacht werden können. Es ist möglich, die Recovery Funktion für einzelnen Adressen zu deaktivieren, indem man die entsprechende Funktion aufruft. Um Missbrauch vorzubeugen, hat die Emittentin die Möglichkeit, eine anhängige Rückforderung von Token abzubrechen und damit zu verhindern, dass die Rückforderung abgeschlossen wird. Die Emittentin verpflichtet sich, von dieser Befugnis nur im Falle eines vermuteten Missbrauchs oder Fehlers Gebrauch zu machen.

Alternativ können verlorene PS-Token durch einen Richter kraftlos erklärt und durch neue PS-Token gemäss dem in Artikel 973h OR vorgesehenen Verfahren ersetzt werden. Dementsprechend kann der Berechtigte an verlorenen PS-Token beim zuständigen Gericht am Sitz der Emittentin die Annullierung der betreffenden Registerwertrechte verlangen, sofern er seine ursprüngliche Verfügungsmacht und deren Verlust glaubhaft macht. Das Annullierungsverfahren gemäss Art. 982 - 986 OR gilt sinngemäss, mit der Ausnahme, dass nur eine Aufforderung zur Vorlegung des Wertpapiers im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen ist, und die Anmeldefrist mindestens nur einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung beträgt. Ungültige PS-Token verbleiben im Wertrechtregister, erlauben aber keine Eintragung mehr im Aktienbuch. Die Emittentin wird über ungültige Token auf der Website informieren. Wer die Kontrolle über verlorene Token wiedererlangt, ist verpflichtet, diese an die Emittentin zurückzugeben oder das Burning des Token vorzunehmen.

9 UNTERSTELLUNG DER PS-TOKEN UNTER ANDERE VEREINBARUNGEN

Den Partizipanten steht es frei, gesonderte Vereinbarungen über ihre Partizipationsscheine zu treffen und ihre Token mit Hilfe von Wrapper-Verträgen ("Unterregistern") oder anderen geeigneten Mitteln technisch an die entsprechenden Bedingungen zu binden. Als Beispiel kann ein Vesting-Vertrag genannt werden, der Mitarbeiter Partizipationsscheine einem automatisch durchgesetzten Vesting-Zeitplan unterwirft. Ein weiteres Beispiel könnte ein Wrapper-Vertrag sein, der es den Partizipanten ermöglicht, die Drag-along-Klausel oder andere Bedingungen eines Aktionärsbindungsvertrages automatisch durchzusetzen. Es liegt in der Verantwortung der Partizipanten, sich über die zusätzlichen Bedingungen zu informieren, an die sie sich implizit

binden, wenn sie indirekt gehaltene Partizipationsscheine kaufen oder anderweitig erhalten. Bei der Einrichtung von Unterregistern, die ihre eigenen Bedingungen haben, empfehlen wir, das Vorhandensein dieser zusätzlichen Bedingungen im Namen und im Symbol des Wrapper-Tokens erkenntlich zu machen, zum Beispiel durch Hinzufügen von "SHA" am Ende des Namens und eines "S" am Ende des Tickers.

10 HARD FORK

Im Falle einer kontroversen Aufspaltung der Blockchain (hard fork) entscheidet das Unternehmen nach eigenem Ermessen, welche Version der Blockchain als diejenige gilt, in der die echten PS-Token gehalten werden, und teilt diese Entscheidung auf der Website mit.

11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1 Haftungsbeschränkung

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und außer in Fällen, in denen ein solcher Ausschluss nach geltendem Recht nicht zulässig ist (wie z.B. in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei unrichtigen oder irreführenden Angaben in Bezug auf den Inhalt und die Funktionsweise der PS-Token), werden hiermit alle Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Partizipationsscheine, die PS-Token, den Smart Contract und die Blockchain sowie jegliche Haftung der Emittentin oder einer im Namen der Emittentin handelnden Person in Bezug darauf ausgeschlossen.

11.2 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Regierungs- oder Verwaltungsbehörde für ungültig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl gültig. In diesem Fall wird die Emittentin eine Ersatzbestimmung vorschreiben, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, ohne undurchführbar zu sein, und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Vereinbarungen und Dokumente ausführen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich herausstellt, dass dieser Vertrag Lücken aufweist.

11.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz und ist nach diesem auszulegen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ergeben, einschliesslich Streitigkeiten über ihren Abschluss, ihre Verbindlichkeit, ihre Änderung und ihre Beendigung, werden von den ordentlichen Gerichten des in Abschnitt 1 definierten Gerichtsstands entschieden.

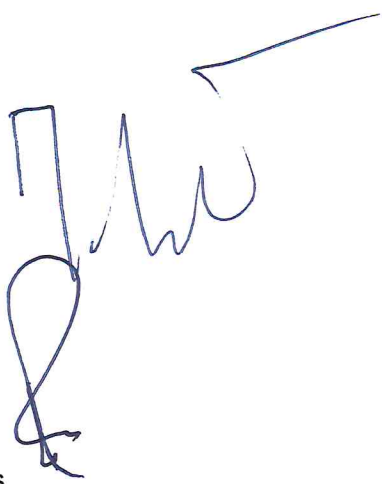
12 BESCHLUSS

Der Verwaltungsrat nimmt diese Vereinbarung hiermit in einem Zirkularbeschluss an. Sie ersetzt alle zuvor angenommenen Registrierungsvereinbarungen (falls vorhanden), die dasselbe Wertrechtregister betreffen.

Name: Michael Schälchli

Datum: 15.01.23

Rolle: Präsident des Verwaltungsrats



Name: Heinz Eberhart

Datum: 14.1.23

Funktion: Vizepräsident des Verwaltungsrats



Name: Jan Sommerhalder

Datum: 14/01/2023

Funktion: Mitglied des Verwaltungsrats



Name: Hans Peter Neukom

Datum: 16.01.23

Funktion: Mitglied des Verwaltungsrats



Name: Urs Stieger

Datum: 14.01./2023

Funktion: Mitglied des Verwaltungsrats

